

weile nochmals ausführlich die Gründe zu recapituliren; nur darauf mache ich aufmerksam, daß es gar nicht etwas Neues ist, was durch das Gesetz eingeführt werden soll, sondern daß wir in so weit nur das Alte beibehalten; dann ferner, daß die Deputation, am vorigen Landtage wenigstens, sich damit einverstanden erklärt hat, daß man mit der Wechselclausel sich auch zu Leistungen verbindlich mache. Uebrigens erlaube ich mir, die geehrte Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß, wie der Herr Referent bemerkt hat, auch die Deputation der ersten Kammer hinzugefügt hat, daß sie nicht glaube, daß die erste Kammer der zweiten Kammer darin beitreten werde, daß es also auch eine der wichtigen Frage ist, wovon das Zustandekommen des Gesetzes abhängt. Die erste Kammer ist in dieser Hinsicht dem Gesetzentwurfe beigetreten, während die zweite Kammer vom Gesetzentwurfe abgewichen ist, und es würde daher bei der Stimmenzählung auch zu bemessen sein, ob mehr als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder gegen den Gesetzentwurf sind.

Präsident Braun: Wünscht Jemand darüber das Wort? — Wo nicht, so werde ich zur Fragstellung übergehen. Die Kammer hat aus dem Vortrage des Herrn Referenten und des Herrn Staatsministers entnommen, worum es sich handelt. Es handelt sich nämlich darum, ob die Kammer ihrem frühern Beschlusse, bezüglich der Verbindlichkeit zu Leistungen nach Schuldhaft, treu bleibe und demnach dem Vorschlage ihrer Deputation, welcher darauf gerichtet ist, sich anschließen will. Ich habe nun die Kammer zu fragen: Tritt sie dem Vorschlage ihrer Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Eine zweite sehr wichtige Differenz bei §. 12 des Gesetzentwurfs ist die Bestimmung des Eintritts des Alters, in welchem Jemand zur Wechselhaft gebracht werden könne. Ihre Deputation hat Ihnen angerathen, die desfallige Bestimmung zu beantragen: „In der Regel kann Jeder, welcher mündig und dispositionsfähig ist, wenn er Wechselverbindlichkeit eingegangen ist, zu deren Erfüllung mittelst Zwangsarrestes angehalten werden.“ Die erste Kammer hingegen hatte zwar angenommen, daß Jemand mit Eintritt der Mündigkeit, mit dem erfüllten 21. Lebensjahre wechselfähig sein soll, aber zu Erfüllung dieser eingegangenen Verbindlichkeiten durch Wechselarrest nicht solle angehalten werden können, wenn er nicht das 25. Jahr zurückgelegt habe. Die Deputation der ersten Kammer hat heute mit Ihrer Deputation Besprechung hierüber gehalten, und beide sind übereingekommen, daß die jenseitige Deputation ihrer Kammer anrathen will, uns beizutreten. Ich habe dies nur erwähnt als Differenzpunkt, der inzwischen noch obschwebt, und bei welchem wir auf jeden Fall unsern frühern Beschluß aufrecht erhalten. Vielleicht dürfte der Herr Präsident eine Frage darauf richten, ob dabei zu beharren, daß in der Regel mit erfülltem 21. Lebensjahre die Wechselarrestfähigkeit eintreten soll.

Präsident Braun: Will also die Kammer bei ihrem frühern Beschlusse stehen bleiben, daß die Wechselarrestfähigkeit mit dem erfüllten 21. Lebensjahre eintrete? Das war der Gegenstand. — Wird gegen sechs Stimmen angenommen.

Referent Abg. D. Haase: Meine Herren! Die folgenden Differenzen, in so fern sie nicht mit jenen beiden Hauptgrundsätzen zusammenhängen, sind minder wichtig und zum Theil der Redaction anheimzustellen, so daß man nur nöthig hat, das Princip, welches sie in sich tragen, festzustellen und auszusprechen. Dahin gehört namentlich §. 1, wo die Kammer die Bestimmung über die Fortgeltung des Gesetzes von 1838 in einen spätern Paragraphen des Gesetzes verwiesen sehen will, während die erste Kammer diese Bestimmung über die fernere Geltung des Gesetzes von 1838 in dem 1. §. beibehalten will. Die Deputationen haben sich vereinigt dahin, daß jede ihrer Kammer vorschlagen solle, als Princip anzuerkennen, daß das Gesetz von 1838 durch das jetzt der Berathung unterliegende Gesetz nicht verändert werden solle, aber die Stellung der Worte und dessen, was damit zusammenhängt, der Redaction überlassen bleibe. Die Deputation empfiehlt Ihnen also, demgemäß Ihre Abstimmung dahin abzugeben, daß wir uns in der gedachten Weise über das Princip erklären, nämlich, daß das Gesetz von 1838 durch das vorliegende nicht alterirt werden solle, daß aber sowohl die Stelle im Gesetz, wo dies auszusprechen, so wie das Uebrige, was damit zusammenhängt, der Redaction überlassen werde.

Präsident Braun: Stimmt auch hierin die Kammer den Ansichten ihrer Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Ich komme nun auf den §. 6 des Gesetzes, welchen die zweite Kammer abgelehnt hat, weil dieser Paragraph von Leistungen spricht, wegen welcher man der persönlichen Haft unterworfen sein soll. Wir haben nämlich beschlossen, daß bloß Zahlungen nach Wechselhaft angelobt werden dürfen. Ihre Deputation rathet Ihnen an, dabei stehen zu bleiben, so daß §. 6 wegfallt. Haben wir nun heute diesen Beschluß aufrecht erhalten, so würden wir auch den Beschluß, daß der §. 6 abzulehnen sei, consequent aufrecht zu erhalten haben, und die Frage darauf zu stellen sein, ob wir bei diesem Beschlusse, des entgegengesetzten Beschlusses ungeachtet, welcher Seiten der ersten Kammer vorliegt, beharren?

Präsident Braun: Will die Kammer dem Vorschlage ihrer Deputation gemäß den §. 6 des Gesetzentwurfs ablehnen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Bei dem §. 9 hatte die zweite Kammer gewisse Formeln bestimmt, unter welchen sich Jemand der Wechselhaft unterwerfen könne. Die erste Kammer ist im Materiellen auch damit einverstanden. Nur hat sie gegen manche dieser Formeln, die wir bei §. 9 angegeben haben, Bedenken getragen, weil sie zum Theil nicht klar, zum Theil dadurch die Sache nicht erschöpft werde. Sie hat statt dieser Formeln eine gewissermaßen generelle Formel vorgeschlagen, indem sie sagt: „Außer dem gewöhnlichen Wechselgeschäft ist sie nur dann zulässig und gültig, wenn die Urkunde, in welcher der Schuldner sich dazu verpflichtet hat, in ihrem Wortlaut als Wechsel bezeichnet, oder darin die Zahlung entweder mittelst der angefügten Wechselclausel versprochen, oder auf andere Weise unzweifelhaft als eine wechselfähige Verbindlichkeit an-